



5. November 2020

Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der AfD

**Herkunftsnennung jetzt, immer und überall –
Für möglichst wirklichkeitsnahe Pressemitteilungen
der Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen!**

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen



Die Gewerkschaft der Polizei NRW (GdP) bedankt sich zunächst für die Gelegenheit, zum Antrag der Fraktion der AfD Stellung nehmen zu dürfen.

Die AfD-Fraktion stellt den Antrag, den Erlass zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei NRW so zu verfassen, dass verbindlich vorgegeben wird, die Staatsbürgerschaft von Tatverdächtigen in Pressemitteilungen immer zu nennen. Des Weiteren soll auch verbindlich vorgegeben werden, weitere Staatsbürgerschaften von Tatverdächtigen neben der deutschen stets zu nennen. Außerdem solle auch der Migrationshintergrund von Tatverdächtigen nach den Maßgaben der Statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamt bei Mikrozensus-Erhebungen in Pressemitteilungen ausnahmslos genannt werden. Die Forderungen sollen auch für den Geschäftsbereich des Justizministeriums gelten.

Die GdP erachtet eine Nennung von Nationalität oder gar Herkunft im Sinne des Antrages für nicht sinnvoll und auch nicht erforderlich.

Bei der bisherigen Erlasslage in NRW (Erlass vom 15.11.2011 – Az. 401-58.02.05) ist auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit in der internen und externen Berichterstattung nur dann hinzuweisen, wenn sie für das Verständnis eines Sachverhaltes oder für die Herstellung eines sachlichen Bezuges zwingend erforderlich ist (so auch die „Leitlinien für die Polizei des Landes NRW zum Schutz nationaler Minderheiten vor Diskriminierungen“).

Die bisherige Erlasslage ist nach unserer Ansicht absolut ausreichend, da für die Nennung der Nationalität eines Tatverdächtigen mit Zugehörigkeit zu einer Minderheit immer die sachliche Erfordernis im Vordergrund stehen sollte. Dies können bei Medienauskünften das überwiegende Informationsinteresse oder ein Fahndungsinteresse sein.

Welchen Mehrwert eine zukünftige verpflichtende Nennung der Täternationalität oder gar der Herkunft haben soll ist weder nach unseren bisherigen Erkenntnissen noch nach Studium des AfD-Antrages ersichtlich. Denn, dass unter den Tatverdächtigen laut PKS nichtdeutsche Tatverdächtige einen höheren Anteil haben als ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmacht, ist seit langem Fakt. Dass diese Aussage aber der Relativierung bedarf, ist ebenso Fakt. Zum einen kann der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht ohne weiteres zur deutschen (Wohnbevölkerung) in Relation gesetzt werden. Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen befinden sich auch viele Touristen, Durchreisende oder auch gezielt zur Begehung von Straftaten im Land befindliche Menschen. Daneben ist der Anteil der Altersgruppen, die statistisch häufiger als Täter von Straftaten auffällig werden höher, als bei vergleichbaren deutschen Bevölkerungsgruppen (Männer, Alter 18 bis 40 Jahre). Außerdem können bei einigen Delikten nur Nichtdeutsche Täter sein (z.B. unerlaubte Einreise, Erschleichen eines Aufenthaltstitels etc.). Diese Relativierung vermissen wir z.B. in IV. Ziffer 2 des Antrags und in II., Seite 5.

In diesem Zusammenhang feststellen lassen zu wollen „Ausländer sind krimineller als Deutsche“ ist schlichtweg falsch.



Problematisch ist aus Sicht der GdP auch die Forderung, dass auch der Migrationshintergrund von Tatverdächtigen angegeben werden solle. Beurteilungskriterien sollen hier die Maßgaben der statistischen Landesämter bzw. des statistischen Bundesamtes sein.

Neben der grundsätzlichen Frage, welchen Erkenntniswert es für die Öffentlichkeit haben soll, bei einem Tatverdächtigen, der in Deutschland geboren, aufgewachsen, zur Schule gegangen ist und dauerhaft lebt, dass z.B. ein Elternteil nicht in Deutschland geboren ist, ist nicht nachvollziehbar. Schließlich fielen darunter auch Tatverdächtige, bei denen ein Elternteil gebürtig aus der Schweiz, aus den USA, aus Kanada und z.B. den Niederlanden stammt. Welche besonderen Erkenntnisse für die Öffentlichkeit sollten solche Informationen enthalten?

Eine weitere Frage, die sich der GdP stellt, ist die, warum durch den Antrag mündige Bürger die Möglichkeit erhalten sollen, sich mit Hilfe behördlicher Primärquellen über potenziell bedeutsame Tatverdächtigenmerkmale, wie Herkunft oder Nationalität, informieren zu können und warum „die stete Nennung von Tatverdächtigenherkünften die Demokratie in NRW“ stärken soll.

Wenn mündige Bürger sich über „potenziell bedeutsame“ Tatverdächtigenmerkmale informieren können sollen, ist die bisherige Praxis in der polizeilichen Berichterstattung genau richtig. Denn jetzt wird berichtet, wenn die sachliche Erfordernis gegeben ist. Der sachliche Bezug und das mögliche Fördern des Verständnisses eines Sachverhaltes stehen im Vordergrund.

Die Stärkung der Demokratie ist durch eine verpflichtende Herkunftsnennung ebenfalls nicht ersichtlich. Zur Demokratie gehört unabdingbar auch der Rechtsstaat. Der Rechtsstaat schützt aber insbesondere Tatverdächtige (wohlgemerkt, wir sprechen hier nicht über der Tat überführte Straftäter) sowohl vor Diskriminierung als auch vor Vorverurteilungen. Dazu sind ihre Rechte umfassend zu gewährleisten.

Zu den Rechten von Tatverdächtigen gehört aber auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. In den zu beurteilenden Fällen, wie das Justizministerium NRW in seiner Vorlage 17/2384 zu Recht feststellt, sind die Rechte der Betroffenen mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Information abzuwägen. Bei der allgemeinen Verpflichtung, die zukünftig per Erlass geregelt werden soll, ist eine solche Interessenabwägung nicht mehr möglich, da von einer „ausnahmslosen“ Nennung gesprochen wird.

Hier wird zum einen gegen die Datenschutzgrundverordnung verstoßen, wenn eine ausnahmslose, nicht sachlich begründete Nennung der Herkunft verlangt wird. Zum anderen ist eine solche Verpflichtung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbaren und dadurch zutiefst undemokratisch, da nicht rechtsstaatlich.